

>STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen – Novellierung des EGovG NRW

Köln, 31.10.2019

In Nordrhein-Westfalen sind 335 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 32 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 76.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW Brohler Str. 13, 50968 Köln
Fon +49 221 3770-224 · Fax +49 221 3770-264 www.vku.de

Grundsätzliches

Die VKU Landesgruppe NRW begrüßt die Zielrichtung des Referentenentwurfes, das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 im Sinne der Förderung einer nachhaltigen und beschleunigten Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln sowie eine gesetzliche Grundlage für offen zugängliche Daten neu zu schaffen.

Wir teilen die Einschätzung der Notwendigkeit einer dynamischen Anpassung der rechtlichen Grundlage, um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an digitalen Dienstleistungen durch Verwaltungen gerecht werden zu können. Durch das Gesetz darf es allerdings nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Ziel und Geltungsbereich (§ 1 EGovG NRW)

Das E-Government-Gesetz NRW gilt gemäß § 1 u.a. für Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigenbetriebe. Alleine in der VKU Landesgruppe NRW sind über hundert Unternehmen dieser Rechtsformen organisiert.

Diese Unternehmen betätigen sich vor allem auf den Wirtschaftsfeldern der Energieversorgung, der Wasserver- und Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft sowie im Bereich der Telekommunikation. In diesen Geschäftsfeldern unterscheiden sie sich vielfach nicht von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform wie beispielsweise einer GmbH. Das gilt insbesondere für die Geschäftsfelder Energie und Telekommunikation sowie Bereiche der Abfallwirtschaft. Hier stehen die Unternehmen in einem herausfordernden und zunehmend härter werdenden Wettbewerb – und zwar unabhängig davon, ob sie in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform organisiert sind.

Die VKU Landesgruppe NRW ist daher wie bereits bei der Einführung des E-Government-Gesetzes NRW der Ansicht, dass sowohl Anstalten des öffentlichen Rechts als auch Eigenbetriebe jedenfalls dann aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen sind, wenn sie in wettbewerblich verfassten Bereichen tätig sind. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Unternehmen in privat-rechtlicher Rechtsform, die im selben Markt tätig sind.

ELEKTRONISCHER ZUGANG ZUR VERWALTUNG (§ 3 Abs. 4 EGovG NRW – Entwurf)

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass kommunale Unternehmen in privater Rechtsform künftig die Möglichkeit erhalten, ihre Portale und Online-Angebote an das Servicekonto.NRW anschließen zu können.

Die VKU Landesgruppe NRW begrüßt die geplante Neuregelung.

Durch die Neuregelung erhalten kommunale Unternehmen in privater Rechtsform künftig die Möglichkeit, ihre verwaltungsnahen Dienstleistungen nutzerfreundlich über einen Single Sign-on anbieten zu können.

Offen zugängliche Daten – Open Data (§ 16a EGovG NRW – Entwurf)

Nach dem Entwurf von §16a EGovG stellen zukünftig die Behörden des Landes ihre elektronischen Daten zur Verfügung. Der Anwendungsbereich ist somit gegenüber § 1 EGovG NRW enger formuliert, da explizit nicht Gemeinden und Gemeindeverbände genannt werden. Bestätigt wird dies durch die Gesetzesbegründung. Dort heißt es auf Seite 36:

„Ausgenommen von §16a sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Wir gehen deshalb davon aus, dass kommunale Unternehmen (insbesondere in den Formen der Regie- und Eigenbetriebe und in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht Adressat von §16a EGovG NRW sind.

Eine kurze Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre hier sinnvoll, um Missverständnissen vorzubeugen. Missverständnisse könnten deshalb aufkommen, da das Onlinezugangsgesetz des Bundes in § 1 Abs. 1 ähnlich formuliert ist. Dort heißt es:

„Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.“

Dies schließt – entgegen dem missverständlichen Wortlaut – auch die kommunale Ebene mit ein (BT-Drs. 18/11135, S. 91; Herrmann/Stöber, NVwZ 2017, 1401, 1403). Dies ist jedoch im Bereich des EGovG NRW gerade nicht gewollt.

Ansprechpartner:

Markus Moraing

Geschäftsführer

VKU Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Brohler Straße 13

50968 Köln

Tel.: 0221 3770-225

E-Mail: moraing@vku.de